# Steuern in der Türkei

September 2026

RUMPF RECHTSANWÄLTE
Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 6645 32 39
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING
Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

INHALT

I. Einführung 2
II. Steuerverfahrensrecht, einschließlich Doppelbesteuerung 2
III. Einkommensteuer 3
IV. Körperschaftsteuer 3
V. Erbschaftsteuer 4
VI. Umsatz- und Mehrwertsteuer 4
VII. Vergnügungs- und Werbungsteuer 4
VIII. Steuer für Bank- und Versicherungsleistungen 5
IX. Darlehenssteuer 5
X. Kommunikationsteuer 5
XI. Stempelsteuer 5
XII. Immobiliensteuern 5
XIII. Kraftfahrzeugsteuer 5
XIV. Fondsabgaben 5
XV. Informationen 6
XVI. Haftungsausschluss 6

## I. Einführung

Das türkische Steuersystem weist eine stark zersplitterte Steuer- und Abgabenlandschaft auf. Zu den Steuern und Abgaben zählen neben den auch in Deutschland bekannten Steuerarten der Grundsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Mehrwertsteuer auch die „Stempelsteuer", Anzeige- und Reklamesteuer, Kommunikationsteuer, die Umweltabgaben sowie Fondsabgaben. „Gewerbesteuer" gibt es in der Türkei nicht, die Stelle der Grunderwerbsteuer nimmt die Grundbuchgebühr ein.

Ähnlich wie in Deutschland wird die Praxis des Steuerrechts jährlich mit zahlreichen Erlassen und Verordnungen begleitet. Daher ist – vor allem für Unternehmen – die Inanspruchnahme von Steuerberatern vor Ort unerlässlich.

Die Erfassung der Steuerpflichtigen wird auch in der Türkei immer engmaschiger. Dazu gehört etwa auch, dass die Eröffnung eines Bankkontos das Vorhandensein einer Steuernummer voraussetzt.

## II. Steuerverfahrensrecht, einschließlich Doppelbesteuerung

Das türkische Steuerverfahrensgesetz gilt für alle Steuerrechtsgebiete. Zu beachten sind ggf. die *Doppelbesteuerungsabkommen* (DBA), wobei seit dem 1.1.2011 ein neues deutsch-türkisches Abkommen gilt, nachdem das vorherige Abkommen am 21.7.2009 mit Wirkung zum 31.12.2010 gekündigt und das neue Abkommen mit erheblicher Verspätung erst im August 2012 rückwirkend in Kraft gesetzt worden war. Die sachliche Anwendung bezieht sich auch auf sonstige Abgaben und Nebenleistungen. Als räumlicher Anwendungsbereich gilt das Staatsgebiet der Türkei einschließlich der Freizonen. Die Vollstreckung von Steuerforderungen folgt dem Gesetz über das Vollstreckungsverfahren von öffentlich-rechtlichen Forderungen.

Mit dem neuen DBA haben sich die beiden Staaten zu sehr viel umfassenderer Rechtshilfe verpflichtet als bisher. Insbesondere wollen sie sich gegenseitig Vollstreckungshilfe leisten und den Informationsaustausch erheblich verbessern. Das deutsch-türkische DBA bezieht sich auf die Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und ähnliche Steuerarten, nicht jedoch auf Erbschaft, Umsatzsteuer und sonstige Verbrauchssteuern. Bei der Kapitalertragsteuer privilegiert das DBA den Sitzstaat des voll Steuerpflichtigen gegenüber dem Staat, in dem der Kapitalertrag anfällt.

Der Schutz des Abkommens bedeutet nicht, dass sich die Staaten nicht um die Steuer streiten könnten. So kann das deutsche Finanzamt zugreifen, wenn die Firma zwar ihren Sitz in der Türkei hat, die Geschäftsleitung aber in Deutschland sitzt und von Deutschland aus auch die Geschäfte gemacht werden, sich also die türkische Firma als "Steuermodell" darstellt.

## III. EINKOMMENSTEUER

Natürliche Personen mit Wohnsitz bzw. mehr als sechs Monate dauerndem Aufenthalt in der Türkei haben dem Einkommensteuergesetz zufolge jegliches inner- und außerhalb der Türkei erzielte Einkommen zu versteuern. Ausgenommen sind hiervon Personen, die sich zu Geschäfts-, Forschungs- oder ähnlichen Zwecken vorübergehend in der Türkei aufhalten. Diese Personen haben lediglich das im Inland erzielte Einkommen zu versteuern.

Die Steuer kann auch in Raten gezahlt werden, auch Stundungen sind in der Praxis zu beobachten. Zahlungsversäumnisse ziehen extrem hohe Säumniszuschläge (Strafsteuern) nach sich.

Eine Besonderheit stellt die *Stopaj* dar. Diese Abschlagsteuer (auch „Quellensteuer") ist ihrem Charakter nach eine Einkommensteuer. Rechnen Freiberufler gegenüber Privatleuten ab, ist sie im Bruttohonorar enthalten; rechnen sie gegenüber Handelsgesellschaften ab, wird sie herausgerechnet, dafür muss die Handelsgesellschaft die Steuer dann direkt an das Finanzamt abführen. Wer als Unternehmen von einer Privatperson Büroraum mietet, muss auf den Mietzins die Stopaj an das Finanzamt bezahlen. Sind beide Seiten Handelsgesellschaften, fällt keine Stopaj an. Auch Einkünfte aus Wertpapieren und Fonds werden mit der Stopaj belastet (50% der Einkommensteuer).

Die Besteuerung erfolgt in abgestufter Progression, für 2026 wie folgt:

| | |
|---|---|
| Bis 190.000 TL | % 15 |
| 190.001 bis 400.000 TL | % 20 |
| 400.001 bis 1000.000 (bei Löhnen bis 1.500.000) TL | % 27 |
| 1.000.001 (1.500.001) bis 5.300.000 TL | % 35 |
| Ab 5.300.001 TL | % 40 |

Es gibt je nach Einkommensart verschiedene Pauschal- und Anrechnungsregelungen.

## IV. KÖRPERSCHAFTSTEUER

Juristische Personen haben ihre nach der handelsrechtlichen Gewinnermittlung erzielten Gewinne nach den Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes zu versteuern. Der Satz beträgt eigentlich 20%, wurde ab dem 1.1.2018 ‚vorübergehend' auf 22%, für 2022 betrug sie 23%, seit 2023 wieder 25%. Neben verschiedenen Abschreibungs- und Absetzungsmöglichkeiten besteht insbesondere auch die Möglichkeit des Verlustvortrages für fünf Jahre. In den Freizonen gelten Sonderregelungen, die Vergünstigungen für Neu-Investitionen in solchen Zonen sind aber

inzwischen entfallen. Banken und Versicherungen haben eine Umsatzsteuer in Höhe von 30% abzuführen.

## V. Erbschaftsteuer

Gegenstand dieser Steuer, die im Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (*Miras ve İntikal Vergisi Kanunu*) geregelt ist, ist der Erwerb von Todes wegen (In- und Auslandsvermögen), soweit sich das Nachlassvermögen in der Türkei befindet oder der Erwerber des im Ausland befindlichen Nachlassvermögens die türkische Staatsangehörigkeit besitzt. Der Steuersatz beträgt zwischen 1% und 10%. Banken und andere Institutionen müssen ererbtes Barvermögen zurückhalten, bis der Nachweis der Steuerzahlung erbracht wird, oder vor Auszahlung 5% als Vorschuss an den Fiskus abführen (mehr zur Erbschaftsteuer hier).

## VI. Umsatz- und Mehrwertsteuer

Die Umsatzsteuer (*Katma Değer Vergisi* - KDV) wird als Verkehrssteuer auf jeder Stufe der Produktion bzw. Dienstleistungen erhoben. Dabei steht den Unternehmern das Vorsteuerabzugsrecht zu. Bei EU-Einfuhren wird sie als Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Der Vorsteuerabzug führt lediglich zu einer Gutschrift auf dem Steuerkonto und wird am Ende des Jahres mit der Umsatzsteuer verrechnet, die an das Finanzamt zu zahlen war bzw. ist. Der Regelsatz beträgt derzeit 20%, im Übrigen gibt es Sätze von 1% und 10%. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind zum Zwecke der Exportförderung, seltener auch bei Einfuhr Befreiungen von der Umsatzsteuer möglich.

Zusätzlich zur Mehrwert- und Umsatzsteuer wird auf bestimmte Güter eine Sonderverbrauchssteuer (*Özel Tüketim Vergisi* – ÖTV) erhoben. Ihr Gegenstand ist die einmalige Besteuerung bestimmter Warengruppen, die in vier verschiedenen, täglich aktualisierten Listen festgelegt sind. Es gibt Sätze von bis zu 220%. Auch hier gibt es Befreiungsmöglichkeiten.

Im deutsch-türkischen Verhältnis gilt, dass die türkische Umsatzsteuer dann nicht anfällt, wenn Waren und Dienstleistungen nach Deutschland geliefert werden. Waren unterfallen dann der deutschen Einfuhr-Umsatzsteuer, Dienstleistungen der Umsatzsteuer in Deutschland. Ohne Umsatzsteuer dürfen türkische Unternehmen nur dann berechnen, wenn die Dienstleistung tatsächlich auch in Deutschland als erbracht angesehen werden kann. Das gilt z.B. für Montageleistungen, die Anfertigung von in Deutschland zur Anwendung kommenden Gutachten, Architekten- und Ingenieursdienstleistungen. Anwaltsrechnungen enthalten normalerweise die türkische Umsatzsteuer, weil nach türkischem Anwaltsrecht die anwaltliche Dienstleistung immer als an einem türkischen Erfüllungsort erbracht gilt.

## VII. Vergnügungs- und Werbungsteuer

Vergnügungssteuer (*Eğlence Vergisi*) entsteht bei Darbietungen in der Öffentlichkeit (z. B. Bühnenspiele), Sportveranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen sowie ähnlichen Vergnügungsveranstaltungen im Gebiet einer Gemeinde. Bemessungsgrundlage ist das vereinnahmte Entgelt. Diese Steuer wird von der Gemeinde erhoben und beträgt 10-20% auf Tickets.

Anzeige- und Werbungsteuer (*İlan ve Reklam Vergisi*) ist ebenfalls eine Gemeindesteuer und bezieht sich auf Bekanntmachungen, Anzeigen und Werbemaßnahmen jeglicher Art.

## VIII. STEUER FÜR BANK- UND VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Als Gegenstand dieser Steuer gelten Dienstleistungen und damit verbundene Entgelte von Banken, Finanzdienstleistern und Versicherungsgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 5%, kann bei Verbraucherkrediten aber auch auf 15% anschwellen.

## IX. DARLEHENSSTEUER

Diese Abgabe ist in mehrere Arten aufgespalten. Bei Krediten aus dem Ausland durch Finanzinstitute wird in der Türkei keine Abschlagsteuer auf die Zinsen erhoben, ansonsten 10%. Inländische Vorgänge werden ebenfalls mit 10% auf die Zinsen besteuert, in manchen Fällen kann die Steuer auf 0% sinken.

## X. KOMMUNIKATIONSTEUER

Mit dieser Steuer werden Telekommunikationsdienstleistungen, auch im Bereich Rundfunk und Fernsehen, mit Sätzen zwischen 15 und 25% besteuert. Es gibt weitere Geräteabgaben.

## XI. STEMPELSTEUER

Mit der Stempelsteuer (*Damga Vergisi*) werden alle Papiere bzw. Urkunden belastet, die amtlich bzw. notariell beglaubigt werden bzw. der Beweisführung dienlich sind. Das Stempelsteuergesetz und dazu gehörige Listen setzen die Margen im Einzelnen fest. In 2026 gilt: Handelsverträge 0,948%, Mietverträge 0,189%, Gehaltsabrechnungen 0,759%, Steuererklärungen 791 TL.

## XII. IMMOBILIENSTEUERN

Die Immobiliensteuer (*Emlak Vergisi*) gibt es in zwei Varianten, nämlich als Gebäudesteuer (*Bina Vergisi*) und als Grundsteuer (*Arazi Vergisi*). Sie fließt der Gemeinde zu. Der Steuersatz beträgt für Wohngebäude 0,1%, für andere Gebäude 0,2%, im Großstadtbereich jeweils das Doppelte; die Grundsteuer beträgt 0,3%, im Großstadtbereich wieder das Doppelte; im landwirtschaftlichen Bereich 0,1%. Während der ersten fünf Jahre werden nur drei Viertel der Steuer erhoben.

In der Türkei wird außerdem beim Kauf und Verkauf von Immobilien eine Grundbuchabgabe fällig, die nach Art und Ort des Grundstücks variiert. Bemessungsgrundlage ist der Kaufpreis gemäß Kaufurkunde, der wiederum gewöhnlich nach einem durch das Finanzministerium berechneten Satz ermittelt wird. Soweit trotzdem zu niedrige Kaufpreise eingetragen werden oder der tatsächlich gezahlte Kaufpreis den eingetragenen Kaufpreis übersteigt, kann es zu Nachbesteuerungen kommen. Selbst mit der Nichtigkeit eines Kaufvertrages muss gerechnet werden, es sei denn, er wurde allseits erfüllt.

## XIII. KRAFTFAHRZEUGSTEUER

Die Kraftfahrzeugsteuer (*Motorlu Taşıtlar Vergisi*) knüpft an Hubraum, Alter, Anzahl der Sitzplätze und Umwelteffizienz des Fahrzeuges an. Je älter das Kfz, desto niedriger die Steuer.

## XIV. FONDSABGABEN

Mit Fondsabgaben versucht der türkische Staat bestimmte Politiken zu fördern, wie etwa den sozialen Wohnungsbau. Solche Abgaben wechseln immer mal wieder. Derzeit haben türkische Staatsangehörige bei jeder Ausreise eine geringfügige Abgabe zu entrichten. Darlehen aus dem Ausland werden ebenfalls mit Fondsabgaben belastet.

## XV. Informationen

Die türkische Steuerverwaltung und andere Organisationen stellen zahlreiche Steuerrechner im Internet zur Verfügung. Steuererklärungen werden weitgehend elektronisch abgegeben.

## XVI. Haftungsausschluss

Diese Broschüre wurde nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der jeweils aktuellen Rechtslage erstellt. Wir übernehmen eine Haftung lediglich im Rahmen unserer Mandatsbedingungen bei Erteilung eines konkreten Beratungsauftrags. Für Fragen des deutschen Steuerrechts raten wir dem geneigten Leser zur Einholung qualifizierten Rates durch eine/n erfahrene/n deutsche/n Steuerberater/in.